### NIEDERSÄCHSISCHE VERSORGUNGSKASSE



Stand: 01.08.2023

# BEIHILFE FÜR PSYCHOTHERAPIE-LEISTUNGEN

Antragsverfahren für Leistungen im Rahmen einer Psychotherapie

#### Übersicht

- 1. Grundsätzliche Beihilfefähigkeit
- 2. Bedarf es der vorherigen Anerkennung?
- 3. Wie ist der Ablauf des Voranerkennungsverfahrens?
- 4. Kann ich den Antrag formlos stellen?
- 5. Was kann ich gegen einen Ablehnungsbescheid tun?
- 6. Was ist zu tun, wenn die Behandlung verlängert werden soll?
- 7. Wer trägt die Kosten für die Gutachten?
- 8. Kann von dem Voranerkennungsverfahren abgesehen werden?
- 9. Schlussbemerkung
- 10. Rechtsgrundlage

### 1. Grundsätzliche Beihilfefähigkeit einer Psychotherapie

Im Rahmen des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 12-15 a der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) sind Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren nach den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nach Maßgabe der Anlage 3 zu §§ 12-15 a NBhVO beihilfefähig.

Eine Psychotherapie ist grundsätzlich beihilfefähig. Es gibt jedoch Voraussetzungen!

# 2. Bedarf es der vorherigen Anerkennung?

Ja, zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie (§ 14 NBhVO), einer Verhaltenstherapie (§ 15 NBhVO) sowie einer Systemischen Therapie bei Erwachsenen (§ 15a NBhVO) ist ein vertrauensärztliches Gutachterverfahren und die förmliche Anerkennung der Beihilfestelle vor Beginn der psychotherapeutischen Behandlungen erforderlich.

Hierfür schaltet die Beihilfestelle einen externen Gutachter ein.

Die Datenübermittlung an den Gutachter erfolgt mit Hilfe eines sog. "Anonymisierungscodes" in anonymisierter Form. Der "Anonymisierungscode" wird von der Beihilfestelle vergeben.

- Unabhängig von einer Anerkennung der Beihilfestelle sind die Aufwendungen für eine biographische oder Verhaltensanalyse (Anamnese nach Nr. 860 GOÄ/GOP) und höchstens 5 bei analytischer Psychotherapie bis zu 8 sog. probatorischen Sitzungen pro Therapieverfahren (s.o.) und je Therapeut beihilfefähig.
- Anamnese (Erstgespräch) und probatorische Sitzungen (Probesitzungen) dienen aus Sicht des Therapeuten der Aufnahme der medizinischen Vorgeschichte sowie der Überprüfung der Therapierbedürftig- und -fähigkeit des Patienten und der Wahl der geeigneten Therapieform (s.o.), und aus Sicht des Patienten der Einschätzung, ob der Therapeut vertrauenswürdig und kompetent genug für eine (gemeinsame) Langzeittherapie erscheint.

Eine Beihilfestelle muss vor Antritt der Psychotherapie diese anerkennen.

Ein externer Gutachter prüft die medizinische Notwendigkeit einer Psychotherapie

Die biographische Anamnese und eine bestimmte Anzahl von probatorischen Sitzungen sind genehmigungsunabhängig beihilfefähig. Nach § 12 Abs. 7 NBhVO sind die Aufwendungen für ambulante Leistungen der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, der analytischen Psychotherapie, der Verhaltenstherapie oder der Systemischen Therapie bei Erwachsenen als Einzelbehandlung in Form einer psychotherapeutischen Akutbehandlung je Krankheitsfall für bis zu 24 Sitzungen und bis zur Höhe von 51 Euro je Sitzung beihilfefähig, wenn die Leistung von einer Ärztin, einem Arzt, einer Therapeutin oder einem Therapeuten erbracht wird, die oder der die in Anlage 3 genannten Anforderungen für die Durchführung der jeweiligen Behandlung erfüllt.

Psychotherapeutische <u>Akut-behandlung</u> ohne Anerkennungsverfahren beihilfefähig.

Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Ärztin, der Arzt, die Therapeutin oder der Therapeut die Notwendigkeit der psychotherapeutischen Akutbehandlung bescheinigt; eine Anerkennung ist nicht erforderlich. Die Aufwendungen sind darüber hinaus nur beihilfefähig, wenn eine Sitzung mindestens 25 Minuten dauert.

Psychosomatische Grundversorgung und stationäre psychosomatische Behandlungen sind ohne Anerkennung beihilfefähig.

Wird eine Sitzung der psychotherapeutischen Akutbehandlung als Mehrpersonensetting durchgeführt, so sind die Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn die Sitzung mindestens 50 Minuten dauert; eine solche Sitzung zählt als zwei Sitzungen.

 Aufwendungen für die ambulante psychosomatische Grundversorgung (§ 12 NBhVO) und stationär durchgeführte psychotherapeutische/-somatische Behandlungen (nach § 21 NBhVO – Krankenhausleistungen) bedürfen nicht dem o.g. Anerkennungsverfahren.

#### 3. Wie ist der Ablauf des Voranerkennungsverfahrens?

Der Beihilfeberechtigte muss der Festsetzungsstelle vor Antritt der Psychotherapie den Vordruck "Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Psychotherapie" ausgefüllt vorlegen. Hierbei ist von entscheidender Bedeutung die Angabe des Aktenzeichens und des Geburtsdatums, da diese Daten Bestandteil des "Anonymisierungscodes" sind, sowie die Unterschrift des Beihilfeberechtigten.

Es ist ein Antragsformular aus-

- Nach Antragseingang bei der Beihilfefestsetzungsstelle wird Ihnen eine "Schweigepflichtentbindung" zusammen mit folgenden Vordrucken übersandt:
- Der behandelnde Therapeut muss einen Bericht für den Gutachter erstellen.

- "Bescheinigung der Therapeutin oder des Therapeuten"
- "Bericht an die Gutachterin/den Gutachter"
- "Konsiliarbericht".

Achten Sie bitte darauf, dass die "Schweigepflichtentbindung" die Unterschrift des Patienten enthalten muss. Außerdem hat der Beihilfeberechtigte (oder der Patient) den behandelnden Therapeuten zu ersuchen, den "Bericht an die Gutachterin/den Gutachter" auf einem Formblatt zu erstellen.

Das Ausfüllen des Antragsformulars und die Erstellung des Berichts an die Gutachterin oder den Gutachter ist Bestandteil der GOÄ-Ziffer 808. Es handelt sich hierbei nicht um ein in Auftrag gegebenes Gutachten und kann daher nicht mit den GOÄ-Ziffern 80 bis 96 in Rechnung gestellt werden.

- Der Therapeut soll den ausgefüllten Bericht sowie den bei Behandlung durch einen psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderlichen Konsiliarbericht eines Arztes in einem verschlossenen, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag der Festsetzungsstelle zur ungeöffneten Weiterleitung an den Gutachter übermitteln unter gleichzeitigem Verweis auf den Auftrag/Ersuchen des Beihilfeberechtigten/Patienten.
- Nach Erhalt aller Unterlagen beauftragt die Festsetzungsstelle nach Zufallsprinzip einen vertrauensärztlichen Gutachter mit der Erstellung des (Erst-)Gutachtens und leitet ihm zugleich alle erforderlichen Unterlagen in anonymisierter Form zu.
- Der Gutachter übermittelt seine Stellungnahme der Festsetzungsstelle. Diese leitet eine Ausfertigung des "Psychotherapie-Gutachtens" an den Therapeuten weiter.
- Auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme erteilt die Festsetzungsstelle dem Beihilfeberechtigten einen Bescheid über die Anerkennung (ggf. Ablehnung) der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer ambulanten Psychotherapie.

Der externe Gutachter prüft die eingereichten Unterlagen und fertigt eine Stellungnahme für die Beihilfestelle.

Abhängig vom Ergebnis des externen Gutachters fertigt die Beihilfestelle einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

## 4. Kann ich den Antrag formlos stellen?

Nein, der Antrag auf Beihilfeleistungen für eine Psychotherapie muss mit den genannten Antragsvordrucken erfolgen.

Ein formloser Antrag ist nicht möglich.

#### 5. Was kann ich gegen einen Ablehnungsbescheid tun?

Gegen den Bescheid kann der Beihilfeberechtigte schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) Widerspruch einlegen. In diesem Fall kann die Beihilfestelle im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ein Obergutachten einholen.

Obergutachten bei Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid.

 Hierfür müssen die Unterlagen, die für das (Erst-)Gutachten vorgelegt wurden, in konkretisierter Form – möglichst zusammen mit dem Widerspruch – erneut eingereicht werden.

Konkretisierten Erstbericht verschlossen als Anlage zum Widerspruch versenden.

Das Verfahren zur Einholung eines Obergutachtens gleicht im Wesentlichen dem oben beschriebenen "Gutachterverfahren".

#### 6. Was ist zu tun, wenn die Behandlung verlängert werden soll?

Bei einer Verlängerung der Behandlung oder Folgebehandlung leitet die Beihilfestelle den vom Therapeuten begründeten Verlängerungsbericht ("Bericht an den Gutachter zum Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Psychotherapie") sowie den "Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Psychotherapie" (die zuvor genannten Vordrucke sind erneut zu verwenden) – wie unter Punkt 3 beschrieben – dem Gutachter zu, welcher das Erstgutachten erstellt hat.

Eine Verlängerung der Behandlung erfordert einen erneuten Bericht und Antrag.

#### 7. Wer trägt die Kosten des Gutachtens?

 Die Kosten der von der Beihilfestelle in Auftrag gegebenen Gutachten und Obergutachten trägt die Beihilfestelle. Die Krankenversicherung des Patienten oder gar der Patient selber werden mit diesen Ausgaben nicht belastet.

Durch die Gutachten entstehen dem Beihilfeberechtigten keine zusätzlichen Kosten.

#### 8. Kann von dem Voranerkennungsverfahren abgesehen werden?

Die Beihilfestelle kann von dem beihilferechtlichen Gutachterverfahren absehen, wenn die gesetzliche oder private Krankenversicherung des Beihilfeberechtigten (oder des Patienten) bereits eine Leistungszusage aufgrund eines durchgeführten Gutachterverfahrens erteilt hat, aus der sich Art und Umfang der Behandlung und die Qualifikation des Therapeuten ergeben.

Das Voranerkennungsverfahren kann entfallen, wenn eine gutachtenbasierte Leistungszusage der Krankenkasse der Beihilfestelle vorgelegt wird.

- Der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich nach Anlage 3 zu §§ 12-15a NBhVO.
- Vom Anerkennungsverfahren nach der Durchführung der probatorischen Sitzungen wird bei einer Verhaltenstherapie abgesehen, wenn die Ärztin/der Arzt oder die Therapeutin/der Therapeut schriftlich mitteilt, dass die Behandlung bei Einzelbehandlung nicht mehr als zehn Sitzungen oder bei Gruppenbehandlung nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert.

# 9. Schlussbemerkung

 Eine gleichzeitige Behandlung im Rahmen der Leistungen nach den §§ 12-15a NBhVO schließt sich beihilferechtlich aus.

#### 10. Hinweis

 Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Für Rückfragen steht Ihnen auch gerne Team 1 (Telefon: 0511 / 87996-421, E-Mail: Beihilfe.team1@nvk.de) zur Verfügung.

Ihre Niedersächsische Versorgungskasse

- Abteilung Beihilfen -